

WIDERRUF VON VERBRAUCHERDARLEHEN

Banken versuchen Darlehensnehmer zu verunsichern

Wir haben früher schon auf die Möglichkeit hingewiesen, Darlehensverträge bei Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen widerrufen zu können. Da das Thema weiterhin sehr aktuell ist, möchten wir Sie hier auf den neusten Stand bringen.

Das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen entstammt dem Verbraucherschutz und ist vergleichbar mit dem Widerrufsrecht bei Bestellungen aus dem Internet. Sinn und Zweck ist es, Waffengleichheit zwischen dem strukturell und informationell überlegenen Unternehmen (z. B. der Bank) und dem Verbraucher herzustellen. Dafür gibt man Letzterem mit dem Widerrufsrecht eine Art Bedenkzeit an die Hand, innerhalb derer er sich nochmal mit seinem Vertrag auseinandersetzen und gegebenenfalls von diesem lösen kann.

WIDERRUFSRECHT KANN UNTER UMSTÄNDEN UNBEGRENZT FORTBESTEHEN

Diese Frist ist naturgemäß zeitlich begrenzt, vorausgesetzt, der Darlehensnehmer wurde ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt. Ist dies nicht der Fall, besteht sein Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen grundsätzlich unbegrenzt fort. Das hat derzeit den Vorteil, dass auch ältere Verträge, die damals zumeist zu ungünstigen Zinssätzen abgeschlossen wurden, auch heute noch widerrufen und rückabgewickelt werden können. So kann der Darlehensnehmer durch Neufinanzierung am aktuell günstigen Zinsniveau partizipieren.

Dreh- und Angelpunkt ist hier die zum Darlehensvertrag erteilte Widerrufsbelehrung, da in den Fällen, in denen diese ordnungsgemäß ist, die Widerrufsfrist (in der Regel 14 Tage) bereits abgelaufen ist. Viele der gerade im Zeitraum zwischen Ende 2002 und Ende 2010 verwendeten Widerrufsbelehrungen weisen eklatante Fehler auf, die dazu führen, dass die Widerrufsfrist nicht anließ und der Widerruf

daher heute noch möglich ist. Eine Erhebung der Verbraucherzentrale Hamburg aus dem Februar 2015 kommt zu dem Schluss, dass in den geprüften Fällen ca. neun von zehn Widerrufsbelehrungen nicht ordnungsgemäß gewesen sind.¹ Die Verteidigung der Banken konzentriert sich in der Folge häufig auf zwei Positionen. Zum einen auf die Schutzwirkung der Musterwiderrufsbelehrung und zum anderen darauf, dass der Widerruf des Bankkunden verwirkt oder rechtsmissbräuchlich sei.

SCHUTZWIRKUNG DER MUSTERBELEHRUNG KANN ENTFALLEN

Mit dem Ziel eine höhere Sicherheit im Rechtsverkehr zu gewährleisten und den Unternehmen die Widerrufsbelehrung zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren immer wieder Musterwiderrufsbelehrungen zur Verfügung gestellt. Die Banken, die diese Muster in der jeweils gültigen Form verwendet haben, genießen nunmehr insoweit Schutz, als dass die Belehrungen, die nach dem Muster erfolgten, als ordnungsgemäß gelten. Die Frage ist nun, wie weit das jeweilige Muster abgeändert werden durfte, ohne dass diese Schutzwirkung entfällt. In vielen Fällen orientierten sich die Banken nämlich an den Mustern, übernahmen diese aber nicht vollständig oder änderten sie ab. Dabei kam es dann häufig vor, dass gerade die Fehler aus den Mustern übernommen wurden, was bei fehlendem Musterschutz unweigerlich zu einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung führen würde.

Viele Banken vertreten nun die Auffassung, dass die Änderungen, die sie an den

Mustern vorgenommen haben, unerheblich sind und der Musterschutz weiterhin bestehen würde. Der Bundesgerichtshof hat diesbezüglich den Grundsatz aufgestellt, dass nur derjenige sich auf die Schutzwirkung des Musters berufen könne, der das jeweils gültige Muster inhaltlich und in der äußeren Gestaltung vollständig übernimmt. Gleichwohl hat der BGH in Einzelfällen geringfügige Änderungen als unschädlich angesehen. Es wird daher immer auf die individuelle Belehrung ankommen und darauf, wie weit die Abweichung vom gültigen Muster ist. Banken sind in diesen Fällen natürlich sehr großzügig und behaupten, dass auch teils recht weitgehende Abweichungen vom Muster noch von der Schutzwirkung gedeckt seien. Davon sollte man sich nicht voreilig beeindrucken lassen. Derzeit ist der BGH mit einem Urteil des OLG Frankfurt befasst, welches recht marginale Abweichung vom Muster als unschädlich befunden hat. Zuvor war bereits ein Urteil des OLG Düsseldorf nach Verhandlung vor dem BGH damit zu Ende gegangen, dass die Bank den Anspruch des Kunden doch anerkannte.

EINWAND DER BANKEN: VERWIRKUNG/ RECHTSMISSBRAUCH

Über den Verwirkungseinwand der Banken hatten wir bereits in der PE-Ausgabe vom März 2015 berichtet. Kurz gefasst argumentieren Banken dabei, dass der Darlehensvertrag bereits derart lange laufen würde, dass auch bei einem grundsätzlich bestehenden Widerrufsrecht die Bank ein Vertrauen darauf haben dürfte, dass der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch mehr mache.

Die Urteile des BGH aus 2014 zum Widerruf von Versicherungsverträgen deuten an, dass dieser einer Verwirkung eher skeptisch gegenüber steht. In diese Richtung deutet auch der Ausgang eines Gerichtsverfahrens vor dem BGH. Dieser beabsichtigte Ende Juni 2015 über einen Widerruf eines Darlehens zu verhandeln, bei dem die Vorinstanzen Verwirkung des Widerrufsrechts angenommen hatten. Der Termin wurde aufgehoben, nachdem der Bankkunde sein Rechtsmittel zurückgenommen hatte. Offenbar scheute die betroffene Sparkasse hier das Urteil und einigte sich mit dem Kunden.²

Ein weiter Gesichtspunkt, der hier gerne von den Banken angeführt wird, ist, dass der Kunde sich treuwidrig und rechtsmissbräuchlich verhalte, da sein einziges Ziel wäre, sich vom Vertrag lösen zu wol-

len, um am jetzigen günstigen Zinsniveau teilzuhaben. Dieser Argumentation kann im Regelfall nicht gefolgt werden. Es entspricht der Rechtsprechung des BGH, dass der Grund für den Widerruf eines Verbrauchers grundsätzlich unerheblich ist und dass das Ausnutzen einer günstigen Rechtsposition, auch wenn sie für den Geschäftspartner ungünstig ist, nicht per se rechtsmissbräuchlich ist. Dies käme allenfalls in Betracht, wenn darüber hinaus z. B. eine Schädigungsabsicht gegenüber der Bank vorläge.

FAZIT

Der berechtigte Widerruf stellt auch heute noch eine gute Möglichkeit dar, sich von ungünstigen Darlehensverträgen zu lösen. Die Frage, ob ein Widerruf möglich und ob dieser rechtsmissbräuchlich oder verwirkt ist, kann natürlich nur im Einzelfall beantwortet werden. Es ist gleichwohl ratsam, sich von der pauschalen Zurückweisung nicht verunsichern zu lassen und sich ggf. eines Rechtsanwalts für die Durchsetzung seiner Rechte zu versichern.

EIKE WEERDA ////

EIKE WEERDA | RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT



WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 7 67 57 78-0
Fax: (069) 7 67 57 78-10
info@winheller.com
www.winheller.com

¹ <http://www.vzh.de/baufinanzierung/311059/widerrufsbelehrungen-meistens-ungueltig.aspx> (Abruf am 05.08.2015)

² <http://www.handelsblatt.com/finanzen/immobilien/widerruf-von-baudarlehen-wie-sich-eine-bank-vor-dem-bgh-wegduckt/11884064.html> (Abruf am 05.08.2015)